

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidemarie Lüth, Rosel Neuhäuser
und der weiteren Abgeordneten der PDS**
— Drucksache 13/623 —

Sicherung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz ab Januar 1996

Ein ausreichendes Angebot an Kindertagesstätten dient zum einen der besseren Vereinbarkeit von Elternschaft und Berufstätigkeit. Zum anderen bieten Kindertagesstätten bei entsprechender qualifizierter Betreuung ein für Kinder unverzichtbares soziales Umfeld, in dem sie unter Gleichaltrigen sind und wichtige geistige und soziale Fähigkeiten entwickeln können.

Nach Artikel 5 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 ist ab Januar 1996 der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für alle, die es wünschen, festgeschrieben. Bekanntgeworden ist nun ein Beschluß der Arbeitsgruppe der Jugend- und Finanzminister der Länder, diesen Anspruch erst zum 1. Januar 1999 zu verwirklichen.

1. Hält die Bundesregierung es für unabdingbar, daß an dem Termin 1. Januar 1996 festgehalten wird?

Ja.

2. Wenn ja, worin sieht sie die entscheidenden Anforderungen an Bund, Länder und Kommunen, um den Rechtsanspruch ab 1. Januar 1996 zu sichern?

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist bereits seit den Arbeiten an der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts im Jahre 1988 in der politischen Diskussion und hat seit Juli 1992 Gesetzeskraft. Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes ist es Aufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften und der Länder, die Voraussetzungen zur Umsetzung des Rechtsan-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 1. März 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

spruchs zu schaffen. Dies betrifft insbesondere Planung und Schaffung der notwendigen Einrichtungen in enger Abstimmung mit den freien Trägern sowie die Einstellung des dafür notwendigen Personals.

3. Wenn nein, wo sieht sie Gründe, um dem Deutschen Bundestag eine Gesetzesänderung vorzuschlagen?

Die Antwort entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

4. Auf welche Weise hat die Bundesregierung seit der Beschlußfassung vom 27. Juli 1992 die Schritte der Länder zur Sicherung der Aufgaben begleitet?
5. Zu welchen Schlußfolgerungen über die Möglichkeit einer frist- und sachgerechten Umsetzung des Beschlusses vom 27. Juli 1992 ist die Bundesregierung bis heute gelangt?

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes ist die Ausführung des Bundesrechts Aufgabe der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften.

Das ehemalige Bundesministerium für Frauen und Jugend hat einen Bundeswettbewerb „Tageseinrichtungen für Kinder 1994“ durchgeführt. Darin werden beispielhaft Möglichkeiten zur Kostenreduzierung beim Bau von Kindertageseinrichtungen aufgezeigt.

Außerdem finanziert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Stellenbörse, die beim Deutschen Städtetag eingerichtet wurde und mit deren Hilfe arbeitslose Erzieherinnen aus den neuen Bundesländern auf freie Stellen in den alten Bundesländern vermittelt werden.

6. a) Welche Standards hinsichtlich Gruppengröße, Stellenausstattung und Öffnungszeiten liegen dem im Schwangeren- und Familienhilfegesetz formulierten Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zugrunde, und
b) wie steht die Bundesregierung zu den Absichten der Länder, die existierende Angebotslücke an Kindergartenplätzen dadurch zu verringern, daß erhebliche Einschränkungen bei den Standards hinsichtlich Gruppengröße, Stellenausstattung und Öffnungszeiten vorgenommen werden?

Die Festlegung der Standards regeln die Länder in eigener Zuständigkeit.

7. Wie hoch ist der Bedarf an Kindergartenplätzen 1996/97 in den einzelnen Bundesländern, und welche Differenz besteht zu dem derzeitigen Versorgungsstand?

Nach der dem Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“ des Deutschen Bundestages von dem damaligen Bundes-

ministerium für Frauen und Jugend vorgelegten Schätzung vom 18. Mai 1992 (Ausschußdrucksache 0088) fehlten im Jahre 1992 noch rund 600 000 Plätze, um den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zum 1. Januar 1996 erfüllen zu können. Der Bundesregierung ist im einzelnen nicht bekannt, wie hoch der Bedarf an Kindergartenplätzen im Jahre 1996/97 in den einzelnen Bundesländern sein wird und welche Differenz zu dem derzeitigen Versorgungsstand besteht.

8. Wie steht die Bundesregierung zu dem Bemühen der Länder, den im Schwangeren- und Familienhilfegesetz formulierten Rechtsanspruch für Dreijährige durch eine Stichtagsregelung und durch Altersstufenmodelle auszuhebeln?

In den alten Bundesländern ist die Stichtagsregelung derzeit Praxis. Nach dieser Praxis werden Kinder, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (in der Regel bis zum 30. Juni) drei Jahre alt sind, zum Beginn des Kindergartenjahres am 1. August in den Kindergarten aufgenommen. Die Bundesregierung würde sich deshalb einer entsprechenden Regelung auf Initiative der Länder im Bundesrat nicht verschließen.

Das pädagogische Konzept des Kindergartens orientiert sich an altersgemischten Gruppen. Ein nach Altersgruppen gestaffeltes Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz würde diesem Konzept zuwiderlaufen.

9. Inwieweit sieht die Bundesregierung die Gefahr, daß in den einzelnen Bundesländern die Realisierung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz zu Lasten der ebenfalls notwendigen Versorgung mit Hortplätzen und mit Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren geht?

Ein Ausbau der Kindergartenplätze zu Lasten von Einrichtungen für Kinder vor und nach dem Kindergartenalter würde dem Geist des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes, dem die Länder im Bundesrat zugestimmt haben, widersprechen.

10. Wie hoch sind die finanziellen Aufwendungen für die Schaffung der baulichen Voraussetzungen zur Befriedigung der Nachfrage nach Kindergartenplätzen in den einzelnen Bundesländern zum im Gesetz festgeschriebenen Zeitpunkt?

Nach der in Antwort auf Frage 7 genannten Schätzung des damaligen Bundesministeriums für Frauen und Jugend wird gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden davon ausgegangen, daß die investiven Kosten für einen Kindergartenplatz rund 35 000 DM betragen. Eine Aufteilung nach einzelnen Bundesländern ist im Rahmen dieser Schätzung nicht erfolgt. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

11. Wie hoch sind in den einzelnen Bundesländern die zu erwartenden Betriebskosten 1996 und 1997? (Bitte getrennt nach Sach- und Personalkosten aufführen.)

Nach der genannten Schätzung des damaligen Bundesministeriums für Frauen und Jugend liegen die Betriebskosten pro Kindergartenplatz bei 5 300 DM pro Platz und Jahr. Eine Aufteilung getrennt nach Sach- und Personalkosten sowie nach den einzelnen Bundesländern ist im Rahmen dieser Schätzung nicht erfolgt.

12. Wie hoch ist in den einzelnen Bundesländern die Zahl arbeitsloser Erzieherinnen und Kindergartenhelferinnen?

Nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit (Statistik II b 2-4221.2) stellt sich die Situation wie folgt dar:

Ende September 1994

Arbeitslose

| Bundesland | Erzieherinnen | Kindergartenhelferinnen |
|---------------------------|---------------|-------------------------|
| SH Schleswig-Holstein | 688 | 372 |
| HH Hamburg | 244 | 1 486 |
| NS Niedersachsen | 1 981 | 1 486 |
| EB Bremen | 242 | 267 |
| NW Nordrhein-Westfalen | 3 825 | 2 659 |
| HS Hessen | 727 | 694 |
| RP Rheinland-Pfalz | 488 | 462 |
| SR Saarland | 188 | 69 |
| BW Baden-Württemberg | 1 517 | 765 |
| BY Bayern | 1 448 | 645 |
| BB Berlin (Westteil) | 1 217 | 449 |
| BGW Bundesgebiet West | 12 565 | 8 020 |
| MV Mecklenburg-Vorpommern | 1 861 | 912 |
| BR Brandenburg | 1 630 | 1 238 |
| BO Berlin (Ostteil) | 731 | 315 |
| SA Sachsen-Anhalt | 1 656 | 1 111 |
| S Sachsen | 3 260 | 1 755 |
| TH Thüringen | 2 098 | 956 |
| BGO Bundesgebiet Ost | 11 236 | 6 287 |
| BL Bundesgebiet insgesamt | 23 801 | 14 307 |

13. a) Wie hat die Bundesregierung Einfluß genommen, um besonders in den alten Bundesländern die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte auszubilden, und wurden dazu Modellprogramme entwickelt, und
- b) wie hat sich daraufhin die Anzahl der Studierenden an pädagogischen Ausbildungseinrichtungen in den Ländern seit 1993 entwickelt, und wie viele Fachkräfte wurden dazu an den Ausbildungseinrichtungen neu eingestellt?

Zu 13 a)

Die Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte fällt in die Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung hat aber über die Bun-

desanstalt für Arbeit darauf hingewirkt, daß die Berufsberatung der Arbeitsämter die Ausbildung zur Erzieherin empfiehlt.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Zu 13 b)

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes betrug die Zahl der Studierenden an pädagogischen Ausbildungseinrichtungen im Jahr 1992/93 (ohne Kinderpflegerinnen) insgesamt 44 800 (Berufsfachschule, Fachschule, Fachakademie). Im Jahre 1993/94 betrug die Zahl der Studierenden an pädagogischen Ausbildungseinrichtungen (ohne Kinderpflegerinnen) insgesamt 41 300. Eine Aufgliederung nach Bundesländern liegt der Bundesregierung nicht vor.

Die Anzahl der Neueinstellungen von Fachkräften an den Ausbildungseinrichtungen ist nicht bekannt.

14. Inwieweit wird mit der Neufassung der Umsatzsteuerverteilung ab 1995 den tatsächlichen finanziellen Belastungen der einzelnen Bundesländer bei der Sicherung des Anspruches Rechnung getragen?

Nach Artikel 106 Abs. 3 GG sind die Anteile von Bund und Ländern am Steueraufkommen so festzusetzen, daß Bund und Länder gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben haben. Dabei ist der Umfang der Ausgaben unter Berücksichtigung einer mehrjährigen Finanzplanung zu ermitteln.

Eine Änderung der so festgelegten Umsatzsteuerverteilung kann damit nicht auf der isolierten Betrachtung der Belastung einzelner Länder durch eine einzelne Aufgabe, hier der Finanzierung von Kindergartenplätzen, beruhen, sondern muß die Gesamtheit der zu erwartenden Be- und Entlastungen von Bund und Ländern berücksichtigen.

Bei den Verhandlungen zum föderalen Konsolidierungsprogramm im März/April 1993 sind dementsprechend alle damals bekannten Be- und Entlastungen zugrunde gelegt worden. Der Kompromiß zum Bund/Länder-Finanzausgleich, zu dem auch die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder von 37 v.H. auf 44 v.H. gehörte, basierte dabei auf einem Gesetzentwurf des Bundesrates vom 26. März 1993.

15. Welche Möglichkeiten prüft die Bundesregierung, um sich an den Kosten zu beteiligen, und bis wann ist mit Entscheidungen zu rechnen?

Nach Artikel 104a des Grundgesetzes tragen Bund und Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, also aus ihrer Aufgabenverantwortung, ergeben. In dieser Regelung liegt zugleich das Verbot, Aufgaben der jeweils anderen Seite zu finanzieren. Damit fallen im Verhältnis zwischen

Bund und Ländern die Kosten der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der staatlichen Ebene zur Last, die die Verwaltungszuständigkeit dafür besitzt. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe liegt, von einem eng zu definierenden Bereich bundeszentraler Maßnahmen abgesehen, die Verwaltungszuständigkeit bei den Ländern einschließlich der Gemeinden. Deshalb haben sie die mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz entstehenden Kosten zu tragen.

16. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, in Anbetracht einer im Grundgesetz verankerten Sozialpflicht der Unternehmen, zur Realisierung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz ein verstärktes Engagement der Arbeitgeber zur Finanzierung betriebseigener Kindertagesstätten oder zur Beteiligung an Kooperationsmodellen zu fordern?

Die Bundesregierung hat wiederholt Betriebe aufgefordert, sich im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärker für Kinderbetreuungsmaßnahmen zu engagieren. Dabei handelt es sich immer um eine freiwillige Leistung der Betriebe.

17. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu der bekanntgewordenen Position der bayerischen Landesregierung ein, daß das Recht auf einen Kindergartenplatz ab Januar 1996 im Freistaat Bayern nie gegolten habe?

Nach § 26 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1993 (BGBl. I S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1236), bleiben am 31. Dezember 1990 geltende landesrechtliche Regelungen, die das Kindergartenwesen dem Bildungsbereich zuweisen, unberührt. Da das Bayerische Kindergartengesetz vom 27. Juli 1972 den Kindergarten dem Bildungswesen zugeordnet hat und damit nicht auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge), sondern der Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich des Bildungswesens erlassen worden ist, wird es von der bundesrechtlichen Regelung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nicht erfaßt.

